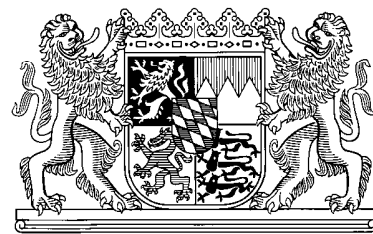


# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 3

Freitag, 28. Februar 2020

60. Jahrgang

### Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg ..... S. 11

### Kommunalverwaltung

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2020 ..... S. 12
- des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2020 ..... S. 14

- des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2020 ..... S. 15

- des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2020 ..... S. 16

- des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2020 ..... S. 17

- des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für das Wirtschaftsjahr 2020 ..... S. 17

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau ..... S. 12

### Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

24-8326.11-1-1-4

#### Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg

I.

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 21. November 2019 die normativen Vorgaben der sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg für verbindlich erklärt. Gegenstand der sechsten Verordnung ist die Neufassung des Kapitels I „Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 08 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:30 -11:45 und 14:00 -15:30 Uhr, Fr. 08:30 -11:45 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>; [Aufgabenbereiche](#) > [Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr](#) > [Raumordnung, Landes- und Regionalplanung](#) > [Regionalplanung](#)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.Opf.) geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 3. Februar 2020  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2020

#### I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.825.500,00 €
in den Aufwendungen mit	2.835.300,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.186.000,00 €
und in den Ausgaben mit	1.186.000,00 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

304.000,00 €

festgesetzt.

#### § 5

Zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit wird gemäß § 8 Abs. 2 EBV der Planverlust in Höhe von 999.954,03 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert.

#### § 6

<sup>1</sup>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan 2020 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

#### II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Passau, 18. Dezember 2019  
ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 21. November 2019 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 und 4 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 865 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und nimmt den Prüfbericht der örtlichen Prüfung zur Kenntnis.

Nr. 866 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 wie folgt fest (Art. 102 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG):

Bilanzsumme 2018: 3.267.599,07 €

Jahresergebnis 2018: - 987.054,03 € (Zuschussbedarf)

Nr. 867 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und erteilt für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.

Nr. 868 a) Das Jahresergebnis in Höhe von -987.054,03 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

b) Die Kapitalrücklage aus Zahlungen der Träger in Höhe von 996.900,00 € wird in Höhe des Jahresergebnisses mit dem Verlustvortrag verrechnet.

c) Die von den zahlenden Trägern geleistete Überzahlung in Höhe von 9.845,97 €, die der Differenz vom Planverlust zum Jahresergebnis entspricht, wird aus der Kapitalrücklage mit dem voraussichtlichen Umlagebedarf aus dem Haushaltsplan 2020 verrechnet.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, RKT Treuhand GmbH, lautet:

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Zweckverband Volkshochschule Passau

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbands Volkshochschule Passau, Passau** - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des **Zweckverbands Volkshochschule Passau, Passau**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts*

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird unter der Bedingung, dass die Betriebssatzung des Zweckverbands an die im Geschäftsjahr 2012 beschlossene und berücksichtigte Kapitalherabsetzung zutreffend angepasst wird, erteilt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der Geschäftsleiter ist als gesetzlicher Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Geschäftsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Geschäftsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Geschäftsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Geschäftsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Geschäftsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Geschäftsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Passau, den 26. April 2019  
Matzeder \* Kannamüller & Kollegen GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Reiner Kannamüller  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 3. Januar 2020  
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE  
FÜR STADT UND LANDKREIS PASSAU

Peter Kratzer  
Geschäftsleiter

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Landshut  
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen auf 4.386.431,00 €  
in den Ausgaben auf 4.386.431,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen auf 870.300,00 €  
in den Ausgaben auf 870.300,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 750.000 € vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.500.000 € festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2020 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	163.782,00 €
ILS-Umlage Verwaltungshaushalt:	1.425.513,00 €
<u>ILS-Umlage Vermögenshaushalt:</u>	<u>46.940,00 €</u>
<b>insgesamt</b>	<b>1.636.235,00 €</b>

(2) <sup>1</sup>Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je Einwohner 0,36 €.

<sup>2</sup>Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2018. <sup>3</sup>Die Umlage beträgt daher insgesamt 163.782,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

	Einwohner:	
Stadt Landshut	72.404	26.376,95 €
Landkreis Dingolfing-Landau	96.217	35.052,09 €
Landkreis Kelheim	122.258	44.538,89 €
Landkreis Landshut	158.698	57.814,07 €

(3) <sup>1</sup>Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. <sup>2</sup>Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsetzungszahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. <sup>3</sup>Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

<sup>4</sup>Die ILS-Umlage teilt sich auf in die ILS-Umlage für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Verwaltungshaushalt) und in die ILS-Umlage für Investitionen in das Anlagevermögen (Vermögenshaushalt).

<sup>5</sup>Die ILS-Umlage für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand beträgt insgesamt 1.425.513,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	192.309,75 €
Landkreis Dingolfing-Landau	304.507,67 €
Landkreis Kelheim	439.186,60 €
Landkreis Landshut	489.508,98 €

<sup>6</sup>Die ILS-Umlage für Investitionen in das Anlagevermögen beträgt insgesamt 46.940,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	6.332,47 €
Landkreis Dingolfing-Landau	10.026,98 €
Landkreis Kelheim	14.461,75 €
Landkreis Landshut	16.118,79 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

## II.

(1) Die erforderlichen Genehmigungen zu § 2 und 3 der Satzung wurden mit RS vom 16. Dezember 2019, Az. 12-1444.3-1-3, erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 8. Januar 2020  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2020**

## I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	49.621.000 €
und in den Aufwendungen mit	51.050.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	6.984.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 21. Januar 2020  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
DONAU-WALD

Ludwig Lankl  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen  
für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

Gesamtbetrag der Erträge	557.534 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-559.100 €
Überschuss	-1.566 €

2. und im Vermögensplan mit

Gesamtbetrag der Einnahmen	23.000 €
Gesamtbetrag der Ausgaben	23.000 €
und einem Saldo von	0,00 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

<sup>1</sup>Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	80.000 €
Stadt Passau	20.000 €
Stadt Vilshofen	20.000 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 31. Januar 2020  
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ  
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für  
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau  
für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Auf Grund der Art. 26 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	4.966.476 €
in den Ausgaben mit	4.966.476 €

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	664.100 €
in den Ausgaben	664.100 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) <sup>1</sup>Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Umlagebedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt

2.491.976 €

wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt. <sup>2</sup>Umlageschlüssel ist gem. Zweckverbandsatzung das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2013 der Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn und die Stadt Passau.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Am Fernsehturm 6, 94032 Passau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 4. Februar 2020  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

**I.**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 15 Abs. 5 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	2.560.500 €
und mit Aufwendungen in Höhe von	3.261.500 €
und im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	6.625.000 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 3.875.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2020 auf 959.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird in Höhe von 426.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

**II.**

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 5. Februar 2020, Az. 12-1444.33-1-4 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 11. Februar 2020  
ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Regierung vom Niederrhein  
Online - Leseversion  
Ausdruck verboten